

Die Insolvenzuntersuchung im Wandel der Zeit

Erfahrungen aus 30 Jahren Praxis von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Insolvenzuntersuchungen

von Dipl.-Kauffrau Sabine Krauß,* Bonn und Dipl.-Bw. Günther Conrad,** Saarbrücken***

Der folgende Beitrag beleuchtet die Entwicklung und die Veränderung der Vorgehensweise zur Erstellung von Sachverständigengutachten mit Schwerpunkt Insolvenzuntersuchungen und stellt die Potenziale für die Praxis heraus, die sich in der jüngeren Vergangenheit insbesondere im Hinblick auf die Digitalisierung ergeben haben. Als betriebswirtschaftliche Sachverständige, davon viele Jahre öffentlich bestellt und vereidigt, begleiten die Autoren den Wandel im Bereich der Insolvenzuntersuchung seit rd. 30 Jahren.

I. Insolvenzuntersuchung vor dem Hintergrund sich ändernder Gesetzgebung und Rechtsprechung

Am 1.1.1999 trat die InsO in Kraft. In der InsO gingen die KO von 1877, die VerglO von 1935 und die in den neuen Bundesländern noch geltende GesO in einem einheitlichen Insolvenzverfahren auf. Nach h.M. lag Zahlungsunfähigkeit nach der KO vor, wenn ein Schuldner infolge eines Mangels an Zahlungsmitteln dauernd nicht in der Lage war, seine fälligen, sofort zu erfüllenden und ernsthaft eingeforderten Geldverbindlichkeiten im Wesentlichen zu begleichen.¹ Gem. § 17 Abs. 2 Satz 1 InsO, der bis heute unverändert ist, liegt Zahlungsunfähigkeit vor, wenn der Schuldner „nicht in der Lage ist, die

* Dipl.-Kauffrau Sabine Krauß ist öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Insolvenzuntersuchungen, Wirtschaftlichkeitsanalysen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), IHK Bonn-Rhein/Sieg, Mitglied in den Fachausschüssen/Sachverständigenwesen der IHK Trier und Region Stuttgart.

** Dipl.-Bw. Günther Conrad ist öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Insolvenzuntersuchungen, IHK Saarland.

*** Die Autoren sind seit vielen Jahren bundesweit insbesondere für Gerichte und Staatsanwaltschaften, Insolvenzverwalter und auch für weitere private Auftraggeber tätig. In dieser Funktion haben sie mehr als 1000 Gutachten im Rahmen der Insolvenzhematik (z.B. Insolvenzverschleppung, Feststellung Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung) erstellt, Beratungsleistungen zu Insolvenzfällen für Unternehmen erbracht sowie Planungen (Liquiditätsplanung, Ertragsplanung) vorgenommen.

¹ Vgl. K. Schmidt/Uhlenbruck, Die GmbH in Krise, Sanierung und Insolvenz, 1997, S. 252.

fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen“.² Wesentliche Merkmale, die nach altem Recht das Vorliegen von Zahlungsunfähigkeit bestimmten, wurden nicht in die Legaldefinition gemäß InsO übernommen, so die Merkmale der Dauer und der Wesentlichkeit, das ernsthafte Einfordern und der Mangel an Zahlungsmitteln. Gleichwohl sind diese Merkmale in der Praxis auch weiterhin zu überprüfen.

1. Aktuelle Entwicklungen in der Gesetzgebung

Seit dem 1.5.2021 ist die Insolvenzantragspflicht aufgrund des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes (COVInsAG) v. 27.3.2020 nicht mehr ausgesetzt. Damit müssen Unternehmen wie vor der COVID-19-Pandemie innerhalb der gesetzlichen Fristen bei Vorliegen der Insolvenzgründe Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen. Dies sind bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit 3 Wochen, bei Vorliegen der Überschuldung wurde die Frist von zuvor ebenfalls 3 Wochen auf nunmehr 6 Wochen angehoben. Die Änderung im Hinblick auf die Überschuldung geht zurück auf Art. 5 des Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetzes (SanInsFoG), hier Änderung des § 15a der InsO. Dieser lautet in Abs. 1 nunmehr wie folgt:³

„Wird eine juristische Person zahlungsunfähig oder überschuldet, haben die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler ohne schuldhaftes Zögern einen Eröffnungsantrag zu stellen. Der Antrag ist spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und sechs Wochen nach Eintritt der Überschuldung zu stellen.“

a) Prognosezeitraum bei Überschuldung

Gem. Art. 5 SanInsFoG wurden in § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO nach dem Begriff „Unternehmens“ die Begriffe „in den nächsten zwölf Monaten“ eingefügt. § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO lautet nunmehr wie folgt:⁴

„Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens in den nächsten zwölf Monaten ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.“

Damit hat der Gesetzgeber erstmals einen genauen Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine positive Fortbestehensprognose festgestellt werden muss, um das Vorliegen einer Überschuldung auch ohne Aufstellung einer Überschuldungsbilanz ausschließen zu können.

b) Prognosezeitraum bei drohender Zahlungsunfähigkeit

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wegen drohender Zahlungsunfähigkeit kann nur durch die Verantwortlichen des Unternehmens, d.h. durch den Schuldner selbst, gestellt werden. Gem. Art. 5 SanInsFoG wurde § 18 Abs. 2 InsO im Hinblick auf den Prognosezeitraum wie folgt geändert:⁵

„Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. In aller Regel ist ein Prognosezeitraum von 24 Monaten zugrunde zu legen.“

Auch zum Nachweis der drohenden Zahlungsunfähigkeit durch den Schuldner wurde durch den Gesetzgeber mit 24 Monaten erstmals ein genauer Prognosezeitraum festgelegt.

Aus der Begründung zum RegE der InsO ergab sich bisher, dass die Entwicklung der Finanzlage des Schuldners „bis zur Fälligkeit aller bestehenden Verbindlichkeiten“ zu berücksichtigen sei. Damit aufgrund dieser Formulierung der zu prognostizierende Zeitraum nicht unüberschaubar lange und somit die Prognose immer ungenauer wird, ging die h.M. von einem Prognosezeitraum aus, der das laufende und das folgende Geschäftsjahr einbeziehen sollte.

2. Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit im Wandel der Zeit

Die Prüfung der Zahlungsunfähigkeit erfolgt regelmäßig nach folgenden Methoden:⁶

- Betriebswirtschaftliche Methode
- Wirtschaftskriminalistische Methode

a) Wirtschaftskriminalistische Methode

Grundlage der wirtschaftskriminalistischen Methode sind äußere Nachweise, anhand derer der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit festgestellt werden kann. Dies ist etwa dann der Fall, wenn

- Löhne, Gehälter und Sozialversicherungsbeiträge nicht gezahlt werden,
- Steuerrückstände entstehen und nicht beglichen werden können,
- es gehäuft und über längere Zeiträume zu fruchtlosen Pfändungen kommt,
- ein energieintensives Unternehmen seine Stromkosten nicht begleichen kann u.Ä.

Die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit nach der wirtschaftskriminalistischen Methode setzt das Vorliegen ausreichender wirtschaftskriminalistischer Warnzeichen voraus.⁷ Dies muss im Einzelfall beurteilt und begründet werden.

² § 17 Abs. 2 InsO.

³ § 15a Abs. 1 InsO n.F.

⁴ § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO n.F.

⁵ § 18 Abs. 2 InsO n.F.

⁶ Die im Anfechtungsprozess anwendbare retrograde Methode, nach der Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen werden kann, wenn zu einem bestimmten Zeitpunkt bereits fällige Verbindlichkeiten bestanden, die bis zur Verfahrenseröffnung nicht mehr beglichen worden sind, wird im vorliegenden Beitrag nicht näher betrachtet.

⁷ Vgl. z.B. BGH, Beschl. v. 21.8.2013 – 1 StR 665/12, ZInsO 2013, 2107.

b) Betriebswirtschaftliche Methode

In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, die in der gutachterlichen Praxis bearbeitet werden, kommt die betriebswirtschaftliche Methode zur Anwendung. Wesentliches Merkmal dieser Methode ist die Gegenüberstellung entsprechender (kurzfristiger) Aktiva und (kurzfristiger) Passiva in Bilanzform. Eine bestimmte Formvorschrift zur Aufstellung gibt es nicht. Wesentliches Kriterium ist die vollständige Erfassung aller zu berücksichtigenden Aktiv- und Passivposten, um so ein realistisches Bild der Liquiditätslage des betrachteten Unternehmens (ggf. können auch natürliche Personen Gegenstand der Betrachtung sein) wiederzugeben, aus dem dann Rückschlüsse auf das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der Zahlungsunfähigkeit gezogen werden können.

Im Geltungszeitraum der KO wurde oftmals mit Kennzahlen gearbeitet, insbesondere wurden die Liquidität 1. Grades und die Liquidität 2. Grades ermittelt. Die Liquidität 1. Grades setzt die flüssigen Mittel ins Verhältnis zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten.

$$\text{Liquidität 1. Grades} = \frac{\text{Flüssige Mittel}}{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten}}$$

Die flüssigen Mittel sind insbesondere Bank- und Kassenguthaben sowie freie Kreditlinien. Die mittels dieser Kennzahl ermittelte Liquidität wird auch als Barliquidität bezeichnet.

Die Liquidität 1. Grades ist bzw. war als alleiniges Kriterium zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit nicht geeignet, da sie eine reine Zeitpunkt Betrachtung abbildet. Für eine im Anschluss vorzunehmende Zeitrumbetrachtung wurde die Liquidität 2. Grades ermittelt.

$$\text{Liquidität 2. Grades} = \frac{\text{Flüssige Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen}}{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten}}$$

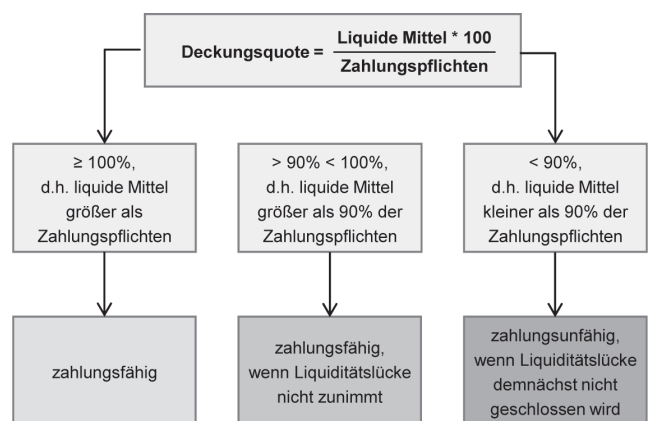
Eine grundsätzliche Differenzierung bzw. genaue gesetzliche oder aus der Rechtsprechung herzuleitende Festlegung, welche Zeiträume für die Ermittlung der kurzfristigen Forderungen und kurzfristigen Verbindlichkeiten zu wählen sind, gab es im Geltungszeitraum der KO nicht.

Ebenso gab es keinen festen Prozentsatz bei der Beurteilung der Ergebnisse von Liquidität 1. Grades und Liquidität 2. Grades, ab dessen Unterschreiten vom Eintritt der Zahlungsunfähigkeit auszugehen sei. Häufig wurde ein Prozentsatz von 75 % zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit genannt, d.h. die nicht gedeckten kurzfristigen Verbindlichkeiten mussten 25 % und mehr betragen.

Etwa ab der Einführung der InsO wurde die Zeitpunktliquidität mittels eines Liquiditäts- oder Finanzstatus ermittelt und die Zeitrumbliquidität mittels eines Liquiditäts- oder Finanzplans, mit dem die Zahlungsunfähigkeit von einer ggf. vorliegenden Zahlungsstockung abzugrenzen war. Einen festen Prozentsatz, ab dessen Überschreiten von Zahlungsunfähigkeit auszugehen war, gab es auch weiterhin nicht. Mit der InsO

verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, die Verfahrenseröffnung vorzuerlegen. Ein Prozentsatz von 25 % nicht gedeckter Verbindlichkeiten war daher bei der Beurteilung der Frage, ob Zahlungsunfähigkeit vorliegt, grds. nicht mehr haltbar bzw. stellte eine Höchstgrenze dar.

In seiner Leitsatzentscheidung v. 24.5.2005 – IX ZR 123/04, hat der BGH schließlich geurteilt, dass bei einer Liquiditätslücke des Schuldners von 10 % oder mehr regelmäßig von Zahlungsunfähigkeit auszugehen sei, „sofern nicht ausnahmsweise mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Liquiditätslücke demnächst vollständig oder fast vollständig beseitigt werden wird und den Gläubigern ein Zuwarten nach den besonderen Umständen des Einzelfalls zuzumuten ist“.⁸ Seither wird ein Deckungsgrad der fälligen Verbindlichkeiten von mindestens 90 % als erforderlich angesehen, um nicht vom Eintritt der Zahlungsfähigkeit auszugehen. Dieser notwendige Deckungsgrad bewirkte eine Vorverlegung der Verfahrenseröffnung und dient damit insbesondere dem Gläubigerschutz. Die nachfolgende Grafik verdeutlicht die Abgrenzung der unschädlichen Liquiditätslücke von der Zahlungsunfähigkeit:



Liquiditätsstatus und Liquiditätsplan können folgendes Aussehen haben: (s. S. 1847)

Im Beispiel sind die fälligen Verbindlichkeiten nicht gedeckt. Der daraufhin erstellte Liquiditätsplan weist eine Liquiditätslücke i.H.v. TEUR 32.460 € bzw. 36,4 % aus. Der Schwellenwert von 10 % ist damit zum Betrachtungsstichtag erheblich überschritten.

3. Ermittlung der Überschuldung im Wandel der Zeit

Im Hinblick auf die Überschuldung wurden nach der KO auch sog. „einstufige“ Überschuldungsprüfungen in der Praxis angewandt. Diese zeichneten sich dadurch aus, dass sie ohne Würdigung der Zukunftsaussichten des zu prüfenden Unternehmens durchgeführt wurden. Mit Einführung der InsO wur-

8 BGH, Urt. v. 24.5.2005 – IX ZR 123/04, ZInsO 2005, 807.

Hoch- und Tiefbau GmbH	Buchhaltung	Liquiditätsstatus	Liquiditätsplan
	Buchwert	Liquiditätsstatuswert	Liquiditätsplanwert
	zum	zum	zum
	30.06.2021	30.06.2021	30.06.2021
	TEUR	TEUR	TEUR
Aktiva / Liquide Mittel			
1) Immaterielle Vermögensgegenstände	1	0	0
2) Sachanlagen	83.163	0	0
3) Finanzanlagen	0	0	0
4) Vorräte	129.970	0	0
5) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	26.225	0	29.703
6) Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0	0	0
7) Sonstige Vermögensgegenstände	66.660	0	338
8) Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	26.614	26.614	26.614
9) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	12.500	0	0
10) Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0
11) Freie Kreditlinien	0	0	0
12) Sonstige Einzahlungen	0	0	0
Summe	345.133	26.614	56.655
Passiva / fällige Verbindlichkeiten			
13) Eigenkapital	65.317	0	0
14) Rückstellungen	15.397	0	0
15) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	22.514	0	0
16) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	154.461	46.528	63.583
17) Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0	0
18) Sonstige Verbindlichkeiten	69.943	140	25.028
19) Passive Rechnungsabgrenzungsposten	17.500	0	0
20) Sonstige Auszahlungen	0	0	504
Summe	345.133	46.669	89.115
Liquide Mittel		26.614	56.655
Fällige Verbindlichkeiten		46.669	89.115
Liquide Mittel - fällige Verbindlichkeiten		-20.055	-32.460
Deckungsquote			63,6%
Liquiditätslücke in TEUR		20.055	32.460
Liquiditätslücke in Prozent			36,4%

de die einstufige Methode der Überschuldungsprüfung abgelehnt. An deren Stelle trat die Notwendigkeit der zweistufigen Methode zur Prüfung der Überschuldung.

Die zweistufige Methode zur Überprüfung der Überschuldung beinhaltet zunächst eine Beurteilung, ob der Fortbestand des zu prüfenden Unternehmens voraussichtlich gegeben ist. Ist die Prognose positiv, liegt keine Überschuldung vor. Fällt die Prognose negativ aus, so sind in einem zweiten Schritt die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zu Liquidationswerten in einer Überschuldungsbilanz gegenüberzustellen. Liegt kein geeignetes Unternehmenskonzept zur Liquidation vor, sind ggf. Zerschlagungswerte anzusetzen.

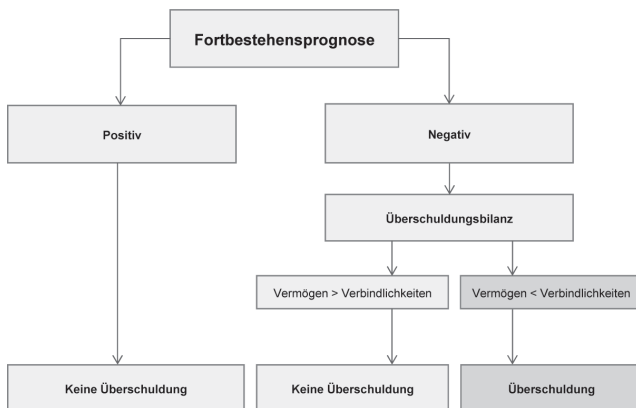
Bei einem rein insolvenzrechtlichen Ansatz zur Feststellung einer ggf. vorliegenden Insolvenzantragspflicht wegen Über-

schuldung ist eine Fortbestehensprognose durchzuführen. Diese Prognose zielt insbesondere auf die Feststellung der Zahlungsfähigkeit ab und umfasst einen Zeitraum von 12 Monaten.

Die daraus resultierende Notwendigkeit einer Liquiditätsplanung für einen Zeitraum von 12 Monaten kann insbesondere durch eine integrierte Unternehmensplanung abgebildet werden. Deren zentraler Bestandteil ist die Ertragsplanung, die durch eine aussagekräftige Integration von Bilanz- und Liquiditätsplanung flankiert wird. Die Bilanzplanung ist nötig, um die nicht ertragswirksamen Veränderungen abzubilden, z.B. Tilgungsleistungen oder Forderungsabbau. Diese Positionen können bei der Liquiditätsbeurteilung entscheidend sein. Nur durch diese Berücksichtigung können Unternehmen eine solide Schlussfolgerung zur Liquiditätsent-

wicklung ziehen. Infolge der Ertrags- und Bilanzplanung lässt sich eine verlässliche Liquiditätsplanung ableiten, die wiederum Aufschluss für weiteren Liquiditätsbedarf gibt. Demgemäß liefert sie auch Informationen zu einer Unternehmenskrise, drohenden Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenzreife.

Bei negativer Prognose ist eine Überschuldungsbilanz zu erstellen. In dieser werden die festgestellten Liquidationswerte (ggf. Zerschlagungswerte) der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten in Ansatz gebracht. Die nachfolgende Grafik verdeutlicht die Prüfungsschritte der Überschuldung:



Eine Überschuldungsbilanz kann wie folgt aussehen: (s. S. 1849)

II. Digitaler Wandel in der Insolvenzuntersuchung und seine Potentiale

Durch die Digitalisierung ergaben und ergeben sich in der täglichen Arbeit der Sachverständigen vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten, die zum einen eine erhebliche Arbeitserleichterung gegenüber der früheren Arbeitsweise darstellen, und zum anderen weitreichende Auswertungs- und Prüfungsmöglichkeiten eröffnen, die durch einen sehr hohen Genauigkeitsgrad bei gleichzeitiger Steigerung der Effizienz geprägt sind. Diese Änderungen betreffen weniger die grundsätzliche Tätigkeit zur Feststellung von Insolvenzgründen als vielmehr die Möglichkeiten, die sich aus der Nutzung digitaler Hilfsmittel ergeben.

1. Gutachtenerstellung auf „Papier“-Grundlage

Die Sachverständigentätigkeit im Sachgebiet der Insolvenzuntersuchungen ist komplex und erfolgt i.d.R. auf Grundlage der gesamten Finanzbuchhaltung des zu prüfenden Zeitraums einschließlich des Belegwesens des zu prüfenden Unternehmens. Bevor die Möglichkeit gegeben war, in zunehmendem Maße die Vorteile der Digitalisierung für die Sachverständigentätigkeit und die Gutachtenerstellung zu nutzen, waren die Grundlage der entsprechenden gutachterlichen Tätigkeiten die in Papierform bzw. ausgedruckter Form vorliegenden Finanzbuchhaltungen und Geschäftsunterlagen des jeweils zu prüfenden Unternehmens.

Zur Prüfung der Insolvenzgründe Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung werden eine Vielzahl von Daten und Angaben benötigt. Wesentliche Grundlage der Prüfung sind aus der Finanzbuchhaltung:

- Jahresabschlüsse
- Summen- und Saldenlisten
- Betriebswirtschaftlichen Auswertungen
- Offene-Posten-Listen Sachkonten, Debitoren- und Kreditorenkonten
- Ausdruck der Buchhaltungskonten

Zur Plausibilisierung der Buchungsvorgänge werden darüber hinaus die entsprechenden Belege benötigt, denn die Buchungen müssen für einen sachverständigen Dritten nachvollziehbar sein („keine Buchung ohne Beleg“). Entsprechend des Gutachtenauftrags sind die notwendigen Geschäftsunterlagen anzufordern, um auf eine ausreichende Datengrundlage zurückgreifen zu können. Ein Gutachtenauftrag, der ein Unternehmen betrifft, das zum 10.5.1994 den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens stellte, konnte bspw. wie folgt lauten:

- Lag bereits am 30.9.1992 Zahlungsunfähigkeit vor?
- Wenn nicht bereits am 30.9.1992 Zahlungsunfähigkeit vorlag, wann trat diese ein?

Zur Bearbeitung einer solchen Fragestellung sind die o.g. Unterlagen anzufordern. Benötigt werden sämtliche Belege, die Einfluss auf die Liquiditätslage des zu betrachtenden Unternehmens im zu prüfenden Zeitraum hatten bzw. hätten haben können, so etwa Kontoauszüge und Belege zu Bankkonten, Kassenbücher, Eingangs- und Ausgangsrechnungen, Kontokorrentkredit- und Darlehensverträge.

Die erforderlichen Daten und Angaben wurden, sowohl was die Finanzbuchhaltung als auch die Belege betrifft, grds. in ausgedruckter Form zur Verfügung gestellt. In der Mehrzahl der Fälle waren entsprechende Unterlagen archiviert und wurden durch den Gutachter in einem Vororttermin, in Straf- und Ermittlungsverfahren i.d.R. mit der zuständigen Kriminalpolizei, in den entsprechenden Archiven herausgesucht. D.h. für das genannte einfache Beispiel, dass mindestens für den Zeitraum September 1992 bis 10.5.1994 entsprechende Unterlagen in Papierform zur Gutachtenerstellung vorliegen mussten und auszuwerten waren. Diese Unterlagen, bei denen es sich je nach Größe des Verfahrens um mehrere Hundert Aktenordner handeln konnte, stellten dann die Grundlage für die Gutachtenerstellung dar. Digitale Daten lagen i.d.R. nicht vor. Entsprechende Liquiditätsübersichten (z.B. Ermittlung der Liquidität 1. und 2. Grades) waren oftmals nur unter großem zeitlichen Aufwand aus den vorliegenden körperlich vorhandenen Geschäftsunterlagen zu entwickeln, zu erfassen und abzubilden.

Aufgrund des erheblichen Aufwands konnten häufig nur wenige Liquiditätsstichtage geprüft werden, wobei es sich hierbei in der überwiegenden Zahl der Fälle um den Monatsultimo handelte, da die Buchhaltungen in Form von Summen- und

Hoch- und Tiefbau GmbH	Buchhaltung	Überschuldung
	Buchwert	Wertansatz
	zum	Überschuldungsbilanz
	zum	zum
	30.06.2021	30.06.2021
	TEUR	TEUR
Vermögen		
1) Immaterielle Vermögensgegenstände	1	0
2) Sachanlagen	83.163	49.898
3) Finanzanlagen	0	0
4) Vorräte	129.970	77.982
5) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	26.225	24.549
6) Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0	0
7) Sonstige Vermögensgegenstände	66.660	53.328
8) Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	26.614	26.614
9) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	12.500	0
Summe Vermögen	345.133	232.371
Verbindlichkeiten		
10) Eigenkapital	65.317	0
11) Rückstellungen	15.397	15.397
12) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	22.514	22.514
13) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	154.461	154.461
14) Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0
15) Sonstige Verbindlichkeiten	69.943	69.943
16) Passive Rechnungsabgrenzungsposten	17.500	17.500
17) Liquidationskosten	0	24.500
Summe Verbindlichkeiten	345.133	304.316
Vermögen		232.371
Verbindlichkeiten		304.316
Überschuldung (= Vermögen - Verbindlichkeiten)		-71.945

Saldenlisten, betriebswirtschaftlichen Auswertungen u.Ä. in ausgedruckter Form grds. nur zu den Monatsultimos vorlagen.

Bei Unternehmen in der Krise ist häufig festzustellen, dass die Buchhaltung Defizite aufweist. Soweit Fehler in der Buchhaltung vorlagen oder Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Buchhaltung festgestellt wurden, waren diese aufwendig zu korrigieren und manuell in die entsprechenden Liquiditätsprüfungen einzuarbeiten, soweit sie Einfluss auf die Liquiditätslage hatten.

Zur Gutachtenerstellung auf „Papier“-Grundlage folgende Beispiele aus der Praxis der Autoren:

- Ein LG beauftragte uns, den Zeitpunkt der Insolvenzreife einer großen Metallhütte aus dem Ruhrgebiet zu bestimmen. In einer vom Insolvenzverwalter angemieteten Hal-

le lagerten 500 Umzugskartons mit insgesamt rd. 5.000 Aktenordnern. Hier konnten wir von unserer langjährigen Erfahrung profitieren, nämlich aus dieser Papierflut die für die Beantwortung der Beweisfrage relevanten Unterlagen herauszufiltern. Schließlich konnten wir die für unsere Prüfungstätigkeiten relevanten Unterlagen auf 77 Umzugskartons reduzieren.

- Ein weiteres LG beauftragte uns, zu überprüfen, ob die Betrugsvorwürfe laut Anklageschrift der Staatsanwaltschaft haltbar waren. Im Keller der Staatsanwaltschaft lagerten zahlreiche Unterlagen von Versicherungsgesellschaften. 4.800 Anleger waren von einer GmbH & Co. KG geködert worden, ihre Lebensversicherungen vorzeitig aufzulösen, um ihr Geld gewinnbringender anlegen zu können. Dabei wurden 80 % des Rückkaufswerts sofort an die Anleger ausgezahlt, der Rest sollte mit einer hohen Rendite angelegt werden. Sämtliche Anleger wurden ge-

schädigt, das Geld verblieb bei den Betrügern. Zur Aufdeckung dieser Betrugshandlungen haben wir sämtliche Akten, die sich in Hängeregistern befanden, Fall für Fall überprüft und aufgearbeitet.

2. Gutachtenerstellung unter Nutzung digitaler Möglichkeiten

Die Nutzung digitaler Möglichkeiten für die Sachverständigentätigkeit und die Gutachtenerstellung führt zu wesentlichen Erleichterungen in der täglichen Arbeit und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, komplexere Prüfungen präziser und ohne wesentlichen Mehraufwand durchzuführen.

An die Stelle der zahlreichen Umzugskartons mit Geschäftsunterlagen von Unternehmen, die nicht nur schwer, staubig, sondern vor allem häufig auch lückenhaft waren, treten heute mehr und mehr folgende Medien:

- Datenräume, die fallspezifisch eingerichtet werden und in die Dateien, wie die gesamte Finanzbuchhaltung und das Belegwesen, hochgeladen werden
- Server der zu überprüfenden Unternehmen, für den die Sachverständigen i.d.R. einen VPN-Zugang erhalten
- Festplatten, Sticks etc. ...

Unabhängig von den Medien, die zur Datenübermittlung zur Verfügung stehen bzw. gestellt werden, ist es vorteilhaft, wenn die Dateien in einem Format vorliegen, das ohne spezielle Software in standardisierte Tabellenkalkulationsprogramme eingelesen und bearbeitet werden kann. Üblicherweise wird das Belegwesen in Form von PDF-Dateien zur Verfügung gestellt. Die Finanzbuchhaltung liegt i.d.R. in einem der nachfolgend genannten Formate vor:

- PDF
- Excel
- sog. „GDPdU/GoBD-Daten“

„GDPdU“ steht für „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen“. Diese Grundsätze enthalten Regeln zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen und zur Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen bei Betriebsprüfungen.

Es handelt sich dabei um eine Verwaltungsanweisung des Bundesfinanzministeriums, in der diese bestimmte Rechtsnormen aus der AO und dem UStG zur digitalen Aufbewahrung von Buchhaltungen, Buchungsbelegen und Rechnungen konkretisiert.

Vereinfacht ausgedrückt müssen die Buchhaltungsdaten – unabhängig von der individuellen Buchhaltungssoftware des Unternehmens – in einer Form verfügbar sein, die den Datenzugriff durch den Betriebsprüfer gewährleistet, ohne dass dieser über die entsprechende Software verfügt.

Im Jahr 2015 wurden die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) durch die

GoBD „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ abgelöst. Die GoBD regeln die formalen Anforderungen an die Buchführung und die Aufbewahrung von steuerrechtlich relevanten elektronischen Daten und Papierdokumenten unter Bezug auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Zudem enthalten die GoBD Regeln zum elektronischen Datenzugriff der Finanzverwaltung im Rahmen von Außenprüfungen.

Eine Datei mit sog. „GDPdU- bzw. GoBD-Daten“ sieht i.d.R. wie folgt aus:⁹

```
123,111,1,"1",333700,0,1598,"11381254","01.01.0001","30.12.2010",8200930,"Zahlungsausgang",,"03.01.2011",N,0,N,N,0,"03.01.2011",N,0,"EUR",100,0,0,0,333700,0,0,0,"01.01.0001",0,333700,0,100,0,N,N,N,0,1,0,"B",0,J,"Datenübernahme : 03.01.2011",16:52:49,135,,851,0,,0,,,,,0,N,N,N
123,111,1,"2",0,333700,8200930,"11381254","01.01.0001","30.12.2010",1598,"Zahlungsausgang",,"03.01.2011",N,0,N,N,0,"03.01.2011",N,0,"EUR",100,0,0,0,0,333700,0,0,0,"01.01.0001",0,0,0,100,0,N,N,N,0,1,0,"B",0,J,"Datenübernahme : 03.01.2011",16:52:49,135,,851,0,,0,,,,,0,N,N,N
123,111,1,"4",333700,0,1598,"11381254","01.01.0001","30.12.2010",3300,"Zahlungsausgang",,"03.01.2011",N,0,N,N,0,"03.01.2011",N,0,"EUR",100,0,0,0,333700,0,0,0,"01.01.0001",0,333700,0,100,0,N,N,N,0,1,0,"B",0,J,"Datenübernahme : 03.01.2011",16:52:49,135,,851,0,,0,,,,,0,N,N,N
123,111,2,"0",53280,0,3695,"11381254","01.01.0001","30.12.2010",1406,"03.01.2011",N,1900,N,N,"V",0,"03.01.2011",N,0,"EUR",100,0,0,0,53280,0,0,0,"01.01.0001",0,0,0,100,0,N,N,N,0,1,0,"B",0,J,"Datenübernahme : 03.01.2011",16:52:49,135,,851,0,,0,,,,,0,N,N,N
123,111,2,"1",0,333700,1186,"11381254","01.01.0001","30.12.2010",3695,"03.01.2011",N,0,N,N,"V",0,"03.01.2011",N,0,"EUR",100,0,0,0,0,333700,0,0,0,"01.01.0001",0,0,0,100,0,N,N,N,0,1,0,"B",0,J,"Datenübernahme : 03.01.2011",16:52:49,135,,851,0,,0,,,,,0,N,N,N
123,111,2,"2",280420,0,3695,"11381254","01.01.0001","30.12.2010",1186,"03.01.2011",N,1900,N,N,"V",0,"03.01.2011",N,0,"EUR",100,0,0,0,280420,0,0,0,"01.01.0001",0,0,0,100,0,N,N,N,0,1,0,"B",0,J,"Datenübernahme : 03.01.2011",16:52:49,135,,851,0,,0,,,,,0,N,N,N
123,111,3,"1",84300,0,1598,"11628083","01.01.0001","30.12.2010",8201247,"Zahlungsausgang",,"03.01.2011",N,0,N,N,0,"03.01.2011",N,0,"EUR",100,0,0,0,84300,0,0,0,"01.01.0001",0,84300,0,100,0,N,N,N,0,1,0,"B",0,J,"Datenübernahme : 03.01.2011",16:52:50,135,,851,0,,0,,,,,0,N,N,N
123,111,3,"2",0,84300,8201247,"11628083","01.01.0001","30.12.2010",1598,"Zahlungsausgang",,"03.01.2011",N,0,N,N,0,"03.01.2011",N,0,"EUR",100,0,0,0,0,84300,0,0,0,"01.01.0001",0,0,0,100,0,N,N,N,0,1,0,"B",0,J,"Datenübernahme : 03.01.2011",16:52:50,135,,851,0,,0,,,,,0,N,N,N
123,111,3,"4",84300,0,1598,"11628083","01.01.0001","30.12.2010",3300,"Zahlungsausgang",,"03.01.2011",N,0,N,N,0,"03.01.2011",N,0,"EUR",100,0,0,0,84300,0,0,0,"01.01.0001",0,84300,0,100,0,N,N,N,0,1,0,"B",0,J,"Datenübernahme : 03.01.2011",16:52:50,135,,851,0,,0,,,,,0,N,N,N
123,111,4,"0",13460,0,3695,"11628083","01.01.0001","30.12.2010",1406,"03.01.2011",N,1900,N,N,"V",0,"03.01.2011",N,0,"EUR",100,0,0,0,13460,0,0,0,"01.01.0001",0,0,0,100,0,N,N,N,0,1,0,"B",0,J,"Datenübernahme : 03.01.2011",16:52:50,135,,851,0,,0,,,,,0,N,N,N
123,111,4,"1",0,84300,1186,"11628083","01.01.0001","30.12.2010",3695,"03.01.2011",N,0,N,N,"V",0,"03.01.2011",N,0,"EUR",100,0,0,0,0,84300,0,0,0,"01.01.0001",0,0,0,100,0,N,N,N,0,1,0,"B",0,J,"Datenübernahme : 03.01.2011",16:52:50,135,,851,0,,0,,,,,0,N,N,N
123,111,4,"2",70840,0,3695,"11628083","01.01.0001","30.12.2010",1186,"03.01.2011",N,1900,N,N,"V",0,"03.01.2011",N,0,"EUR",100,0,0,0,70840,0,0,0,"01.01.0001",0,0,0,100,0,N,N,N,0,1,0,"B",0,J,"Datenübernahme : 03.01.2011",16:52:50,135,,851,0,,0,,,,,0,N,N,N
123,111,5,"1",19200,0,1598,"11628329","01.01.0001","30.12.2010",8200913,"Zahlungsausgang",,"03.01.2011",N,0,N,N,0,"03.01.2011",N,0,"EUR",100,0,0,0,19200,0,0,0,"01.01.0001",0,19200,0,100,0,N,N,N,0,1,0,"B",0,J,"Datenübernahme : 03.01.2011",16:52:50,135,,851,0,,0,,,,,0,N,N,N
123,111,5,"2",0,19200,8200913,"11628329","01.01.0001","30.12.2010",1598,"Zahlungsausgang",,"03.01.2011",N,0,N,N,0,"03.01.2011",N,0,"EUR",100,0,0,0,0,19200,0,0,0,"01.01.0001",0,0,0,100,0,N,N,N,0,1,0,"B",0,J,"Datenübernahme : 03.01.2011",16:52:50,135,,851,0,,0,,,,,0,N,N,N
123,111,5,"4",19200,0,1598,"11628329","01.01.0001","30.12.2010",3300,"Zahlungsausgang",,"03.01.2011",N,0,N,N,0,"03.01.2011",N,0,"EUR",100,0,0,0,19200,0,0,0,"01.01.0001",0,19200,0,100,0,N,N,N,0,1,0,"B",0,J,"Datenübernahme : 03.01.2011",16:52:50,135,,851,0,,0,,,,,0,N,N,N
123,111,4,1,1,135500,0,1598,"11963975","01.01.0001","30.12.2010",8200209,"Zahlungsausgang",,"03.01.2011",N,0,N,N,0,"03.01.2011",N,0,"EUR",100,0,0,0,135500,0,0,0,"01.01.0001",0,1355
```

Auch die entsprechenden Beleggrundlagen werden in zunehmendem Maße in digitaler Form zur Verfügung gestellt, sodass Vororttermine, die dem Ziel der Unterlagenbeschaffung dienen, seltener werden. Die zunehmende Digitalisierung der Beleggrundlagen geht einher mit der Digitalisierung des Rechtsverkehrs entsprechend des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten. Auch die COVID-19-Pandemie, die seit Anfang vergangenen Jahres neben dem Privatbereich auch das Berufsleben in vielen Bereichen prägt, hat die Vorteile der Digitalisierung nochmals untermauert. Vororttermine waren bzw. sind oftmals

⁹ Aus Darstellungs- und Platzgründen wurden ganze Buchungszeilen auf mehrere Zeilen untereinander verteilt.

nicht möglich, trotzdem kommt die Sachverständigentätigkeit – auch wenn die Auswirkungen der Pandemie auch hier spürbar sind – nicht zum Erliegen, da die notwendigen Unterlagen, Belege und sonstigen Nachweise digital zur Verfügung gestellt werden können.

Die digital zur Verfügung gestellte Finanzbuchhaltung ermöglicht unter Zuhilfenahme entsprechender Auswertungssoftware umfangreiche Prüfungen, Auswertungen und Abfragen. Dabei sind die Fragestellungen heute wie vor 30 Jahren identisch. Im Rahmen eines Insolvenzanfechtungsprozesses oder Ermittlungsverfahrens könnte der Gutachtauftrag, der ein Unternehmen betrifft, das zum 10.5.2021 den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellte, wie folgt lauten:

- Lag bereits am 30.9.2019 Zahlungsunfähigkeit vor?
- Wenn nicht bereits am 30.9.2019 Zahlungsunfähigkeit vorlag, wann trat diese ein?

Auch heute werden die entsprechenden Unterlagen zur Beantwortung dieser Fragen benötigt, idealerweise in digitaler Form.

Diese Digitalisierung hat zu einer weitreichenden Veränderung der Sachverständigentätigkeit geführt. So ergibt sich im Vergleich zu den Anfängen unserer gutachterlichen Praxis die Möglichkeit, Unternehmen mit einem großen Datenvolumen von z.T. mehreren Hunderttausend oder gar Millionen Buchhaltungs-Datensätzen in einem überschaubaren Zeitraum zu überprüfen und dabei zu präzisen Ergebnissen zu kommen.

3. Digitale Toolunterstützung

In der heutigen digitalen Welt erleichtern Analyse-Tools die Arbeit von Sachverständigen erheblich. So haben die Autoren zur Prüfung der Daten aus der Finanzbuchhaltung ein standardisiertes Tool zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung entwickelt, das in Abhängigkeit der Datengrundlage und Fragestellung individuell angepasst wird. So werden in diesem Tool die Rohdaten des Unternehmens zu Buchhaltungsauswertungen, wie Summen- und Saldenlisten, betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA), Offene-Posten-Listen etc. verarbeitet. Damit jederzeit Datenintegrität gewährleistet ist, werden die so erstellten Rechenwerke mit den vorliegenden Originaldokumenten, wie bspw. einem testierten und geprüften Jahresabschlussbericht, Kontrollsummen etc. plausibilisiert und regelmäßig abgestimmt. Erst dann können die Rechenwerke für die weiteren gutachterlichen Prüfungstätigkeiten, wie Liquiditätsprüfung, Überschuldungsprüfung, Kalkulationen etc. als sichere und belastbare Datenbasis zugrunde gelegt werden. Sofern festgestellt wird, dass die Originalbuchhaltung fehlerhaft ist bzw. z.T. oder vollständig nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht, werden entsprechende Umbuchungen vorgenommen, damit die Liquiditätsprüfung auf einer belastbaren und gerichtsfesten Datenbasis vorgenommen wird.

Jedes Gutachten verfügt damit über ein Zahlenwerk, das bis hin zu jeder Einzelbuchung nachvollziehbar ist. Mithilfe die-

ses Zahlenwerks kann eine Vielzahl von Abfragen, Auswertungen und Prüfungen vorgenommen werden.

Zur Plausibilisierung der so gewonnenen Erkenntnisse ist es jedoch heute wie vor 30 Jahren unabdingbar, eine entweder stichprobenartige oder auch vollumfängliche Einzelbelegprüfung durchzuführen. Damit wird sichergestellt, dass die Daten- und Beleggrundlage ausreichend ist, um entsprechende gerichtsfeste Feststellungen im Hinblick auf den jeweiligen Gutachtauftrag machen zu können. So sind bspw. in den meisten Fällen Ratenzahlungs- oder Stundungsvereinbarungen nicht in die digitale Finanzbuchhaltung eingepflegt. Demnach würden bei unterlassener Einzelbelegprüfung möglicherweise fehlerhafte Rückschlüsse zur Zahlungsunfähigkeit gezogen werden mit u.U. erheblichen finanziellen oder strafrechtlichen Folgen für die Verfahrens- bzw. Prozessbeteiligten.

III. Notwendigkeit der Insolvenzuntersuchung durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständigen

Gerade im Bereich der Insolvenzuntersuchung ist die Expertise von erfahrenen und kompetenten Sachverständigen unabdingbar.

Die Bezeichnung „Sachverständiger“ ist, abgesehen vom wettbewerbsrechtlichen Verbot irreführender Werbung, als Berufsbezeichnung nicht geschützt. Geschützt ist allerdings der Zusatz „öffentlich bestellt und vereidigt“. Diese Bezeichnung darf nur jemand führen, der durch eine öffentlich-rechtliche Institution bestellt und vereidigt wurde. Deutschlandweit sind von rd. 100.000 Sachverständigen ca. 17.000 öffentlich bestellt und vereidigt.

Dabei war vor 30 Jahren nicht nur die Hürde niedriger, eine solche Auszeichnung zu erlangen, sondern es galt bis zur Altersgrenze von grds. 65 Jahren der Grundsatz: „Einmal öffentlich bestellt und vereidigt, immer öffentlich bestellt und vereidigt“. Das ist heute anders. Zur Erlangung dieser Auszeichnung muss der Sachverständige seine „besondere Sachkunde“ nachweisen. Dies geschieht i.d.R. dadurch, dass er bis zu fünf Gutachten vorlegen, die erfolgreiche Teilnahme an Fachseminaren bescheinigen, Fortbildungen zum Wesen des Gerichtssachverständigen nachweisen sowie seine persönliche wie berufliche Integrität durch Referenzen unter Beweis stellen muss. Darüber hinaus muss ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger seine besondere Sachkunde in einem Wiederbestellungsverfahren regelmäßig alle 5 Jahre erneut unter Beweis stellen. Ein unabhängiger Fachausschuss prüft dann anhand von eingereichten Gutachten, Fortbildungsnachweisen und Referenzen, ob die Voraussetzungen für eine Wiederbestellung gegeben sind.

Ist dies nicht der Fall, verliert der Sachverständige die Auszeichnung „öffentlich bestellt und vereidigt“, muss seinen Siegelstempel zurückgeben und seine Daten werden aus dem bundesweiten Sachverständigenverzeichnis, das unter der Internetadresse „www.svv.de“ zugänglich ist, gelöscht.

Die Autoren erstellen seit rd. 30 Jahren Gutachten zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung, davon 15 Jahre als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige.

IV. Fazit und Ausblick

Durch die Digitalisierung ergaben und ergeben sich in der täglichen Arbeit der Sachverständigen vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten, die zum einen eine erhebliche Arbeitserleichterung gegenüber der früheren Arbeitsweise darstellen, und zum anderen weitreichende Auswertungs- und Prüfungsmöglichkeiten eröffnen, die durch einen sehr hohen Genauigkeitsgrad bei gleichzeitiger Steigerung der Effizienz geprägt sind. Auf diese Weise können vielfältige Einzelprüfungen, wie z.B. Aufstellung einer Vielzahl von Liquiditätsstatus und -plänen im Rahmen der Prüfung der Zahlungsunfähigkeit, durchgeführt

und große Datenmengen verarbeitet werden, sodass auch die Liquiditäts- und Vermögenslage großer Unternehmen mit überschaubarem Aufwand überprüft und beurteilt werden kann.

Wie auch in vielen anderen Bereichen des Privat- und Berufslebens wird die weiter voranschreitende Digitalisierung auch die Tätigkeit des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Insolvenzuntersuchungen künftig maßgeblich beeinflussen und prägen. Neben der permanenten Pflege und Weiterentwicklung der besonderen Sachkunde können damit auch künftig alle Möglichkeiten, die die Digitalisierung bietet und durch die die Sachverständigentätigkeit im Sachgebiet der Insolvenzuntersuchungen noch effizienter gestaltet und verbessert werden kann, ausgeschöpft werden. Damit werden auch in Zukunft gerichtsfeste Gutachtenergebnisse gewährleistet.